

4820 Bad Ischl | Wohnung | Objektnummer: 1171

Kleine 3 Zimmer Mietwohnung an der Ischl



Objekt 1171

WOHNUNG
zu mieten in Bad Ischl

Iris
Laimer-Bobowski

2 Loggien | 3 Zimmer | naturnah

Ihre Ansprechpartnerin

Iris Laimer-Bobowski

06133/40011 30

0676/5714912

i.laimer-bobowski@best-real.at

www.daxner-immobilien.at

Kleine 3 Zimmer Mietwohnung an der Ischl



Beschreibung

Wohnen am Fluss – treffender lässt sich die besondere Lage dieser Wohnung kaum beschreiben.

Direkt am Dammweg, in unmittelbarer Nähe zur Ischl, genießen Sie ein Wohnumfeld, das Erholung und vielfältige Freizeitmöglichkeiten direkt vor der Haustüre bietet. Ob eine erfrischende Abkühlung an heißen Sommertagen, entspannte Spaziergänge entlang des Flusses oder sportliche Aktivitäten in der Natur – hier lässt sich die Freizeit in vollen Zügen genießen.

Auch die Nähe zum Stadtzentrum überzeugt: Das Zentrum von Bad Ischl liegt nur rund 1,5 km entfernt und ist in etwa 20 Gehminuten bequem erreichbar.

Die Wohnung bietet auf ca. **61 m² Nutzfläche** eine durchdachte Raumaufteilung mit Wohnküche, Schlafzimmer, einem weiteren Zimmer, Bad/WC, Abstellraum sowie **zwei Loggien**, die den Wohnraum ins Freie erweitern.

Ein zugeordneter **KFZ-Abstellplatz**, ein Kellerabteil sowie die Nutzung eines Fahrradabstellraums ergänzen das Angebot und sorgen für zusätzlichen Komfort im Alltag.

Die Wohnung wird bevorzugt an Nicht in der Wohnung Raucher ohne Haustiere vergeben.

Die gelungene Kombination aus funktionaler Raumaufteilung, praktischen Nebenflächen und naturnaher Lage macht diese Wohnung zu einem attraktiven Zuhause.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Besichtigung – wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 50 m²	Nutzungsart:	Wohnen
Nutzfläche:	ca. 61 m²	Heizung:	Zentralheizung
Loggiafläche:	ca. 11,2 m²		
Etage:	1. Etage	Zustand:	gepflegt
Zimmer:	3	Baujahr:	1900
Bäder:	1		
Abstellräume:	2	Energieausweis:	
Keller:	1	Gültig bis:	12.05.2032
Loggien:	2	HWB:	 118 kWh/m²a
Stellplätze:	1	fGEE:	 4,49

Ausstattung

Bauweise:	Massiv	Fernsehen:	Kabel / Satelliten-TV
Boden:	Fliesen, Laminat	Bad:	Bad mit WC
Befeuerung:	Gas	Küche:	Wohnküche / offene Küche
Ausblick:	Bergblick, Grünblick	Stellplatzart:	Parkplatz
Balkon:	Ostbalkon / -terrasse	Extras:	Fahrradraum, Abstellraum
Fenster:	Kunststofffenster		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	913,34 €	BK inkl. Heizkosten, zuzügl. Strom
Miete:	560,00 €	Kaution: 3 Bruttomonatsmieten
Betriebskosten:	353,34 €	Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Monatliche Gesamtbelastung:	913,34 €	



DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at

Weitere Fotos





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at

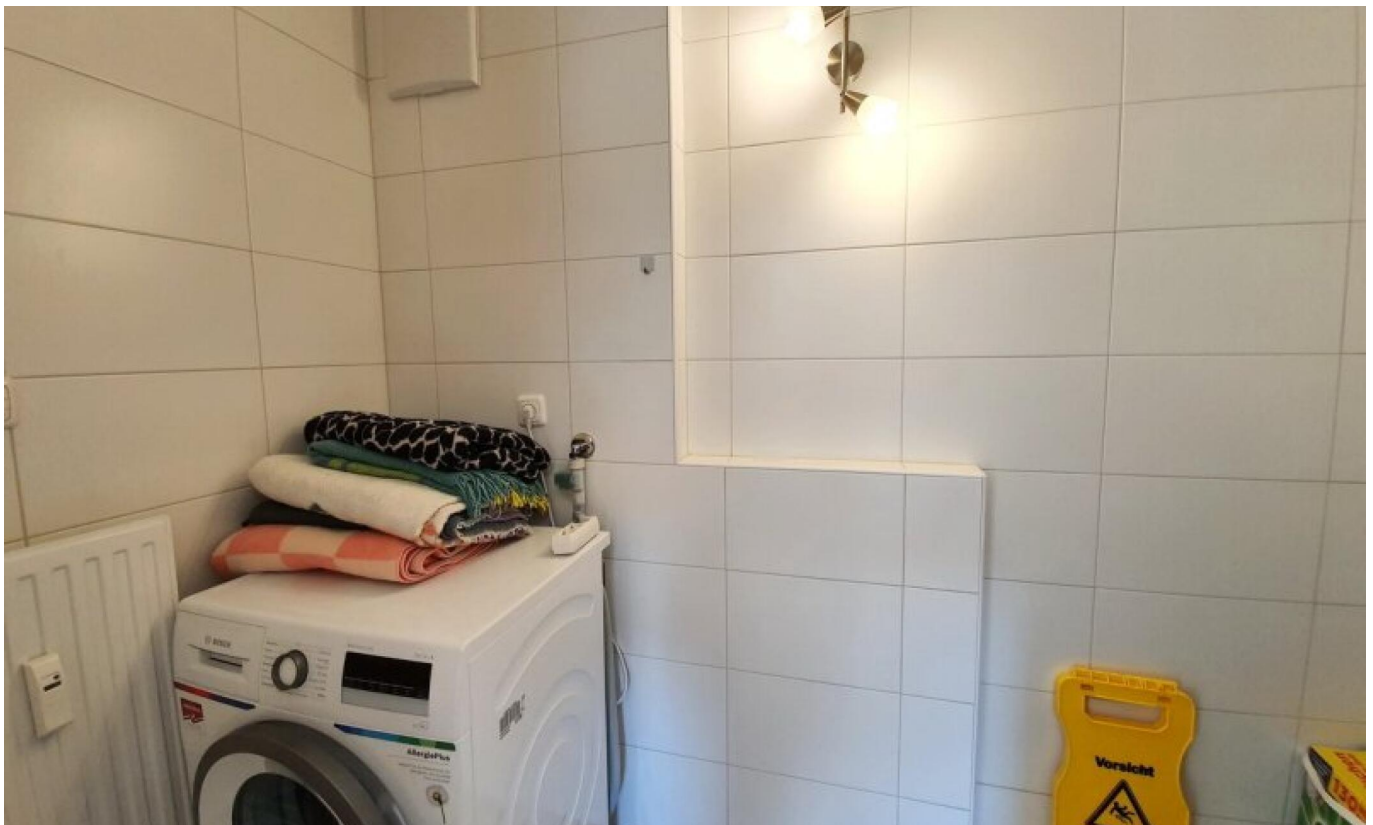




DAXNER

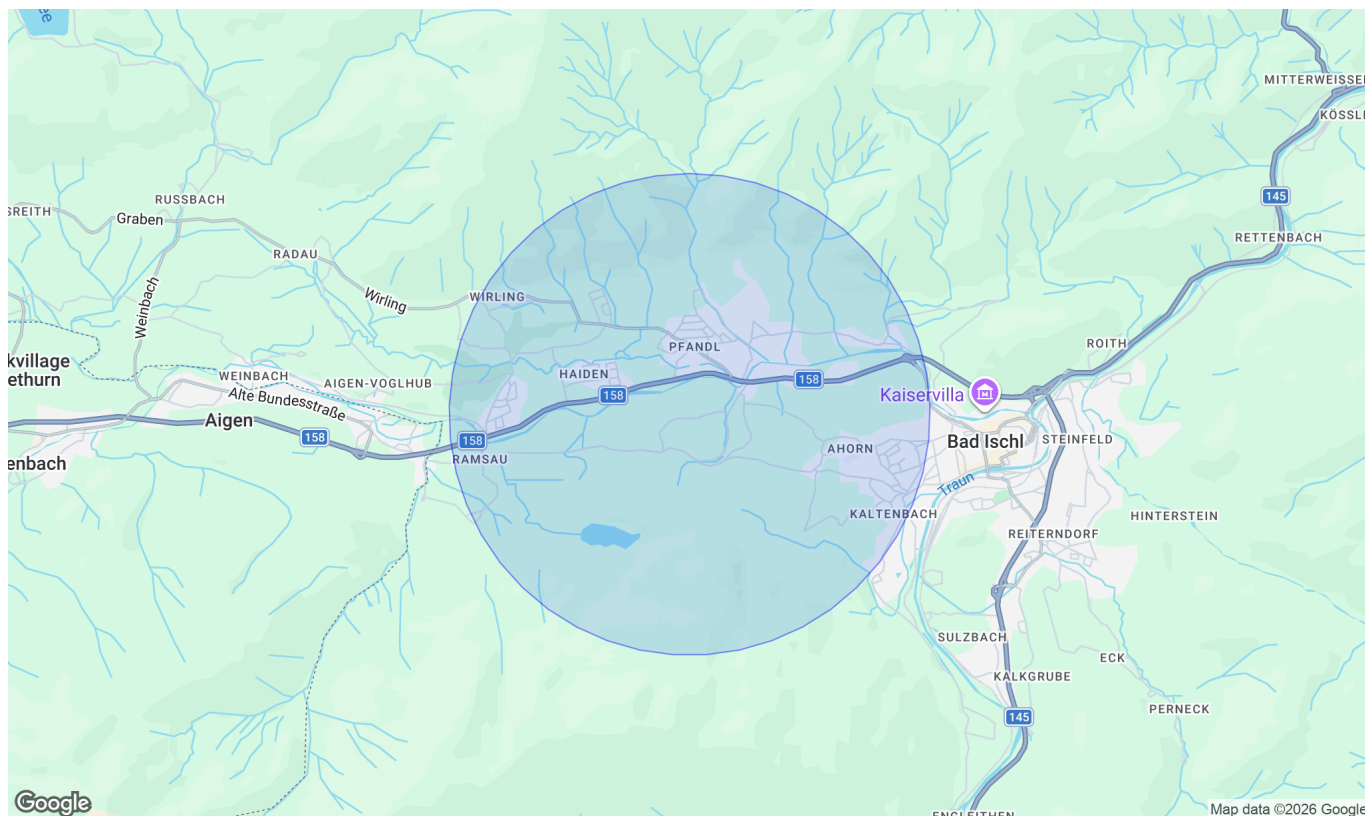
BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at

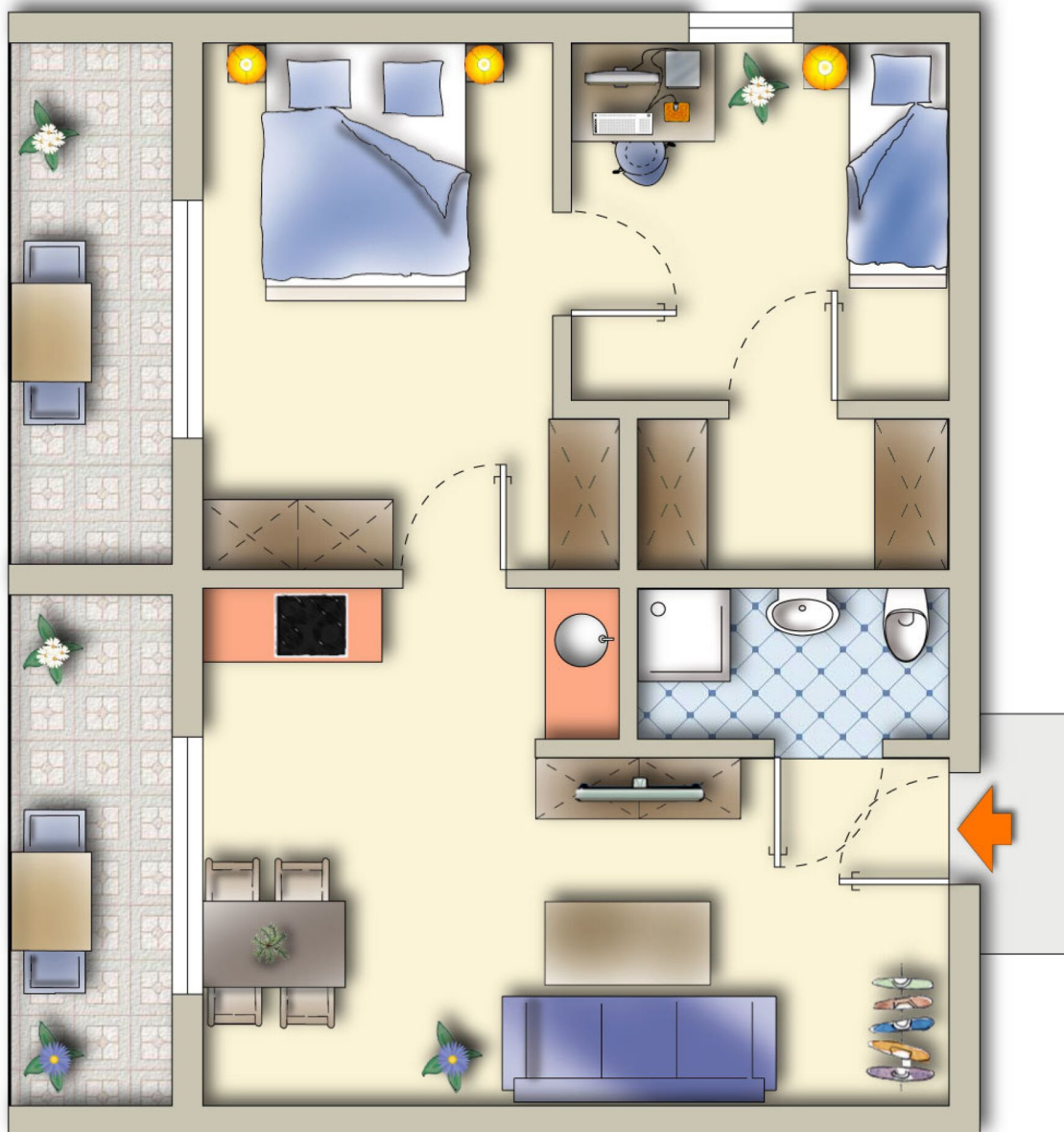


Lage

4820 Bad Ischl



Grundriss Wohnung



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

Best Real-Immobilien GmbH
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl
T: 06133/40011 30, E: ischl@best-real.at

vertreten durch Iris Laimer-Bobowski
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).